**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

Heft: 33

## Buchbesprechung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben find, innere Rrantheiten, Drudicaben, Suf= und Schulterlahme gur Folge gehabt hatten.

Ohne allen Zweifel ift ber vorzügliche Befundheitszustand am Schluffe ber Uebungen nicht nur ber verftanbigen Behandlung mahrend und nach bem Bebrauch, fonbern gang besonbers bem ausgezeichneten Pferbematerial biefes Regiments gugufcreiben. Wer wollte es baber bem feine Baffe leibenschaftlich liebenben Reiteroffizier verargen, baß er von ber Remonteankaufskommission möglichst befte und gang rudfichtslofe Auswahl ber Pferbe verlangt und in ber fartaftischen Schilberung ber im Inlande angekauften Remonten mit zu bunkeln Farben malt. Es sind allerdings in ber gewiß lobensmerthen Absicht bie inlandische Pferbezucht möglichst zu berücksichtigen, hier und ba Pferbe mit ben von herrn v. Muralt bezeichneten fehlerhaften Gigenschaften angekauft worben; bas follte in Butunft gang vermieben werben tonnen, benn bie Wirfung ber Importation von Beschälern aus ber Normandie, welche erft im Sahre 1878 begonnen hat, in Berbindung mit ber, in ber Abficht bas Buchtstutenmaterial nach und nach zu verbeffern, vom Bunde im Jahre 1882 eingeführten Pramirung der beften Stutfohlen hat bis jest noch nicht in munichbarem Mage zu Tage treten konnen und bie nur zu berechtigte hoffnung, unfere Ravallerie mit inländischen Pferben zu remontiren, fann erft in Erfüllung geben, wenn auch in ber Schweiz biejenigen Mittel zur Unmendung tommen, welche eine zu frühzeitige und übermäßige Bermenbung ber Buchthengste verhindern, eine richtige Paarung gestatten und bie jungen Pferbe vor ruinofer Ur. beit ichuten. Diefe Mittel find Beichaler. und Remontebepots; lettere werben gubem noch unserer Ravallerie bauerhaftere Pferbe verschaffen und beren Inftruktion in ungeahntem Dage förbern.

Wir haben schließlich noch bie Behauptung bes herrn v. Muralt zu wiberlegen, die importirten Bengste merben bei uns icon als breifahrig gur Bucht verwendet. Diefelben werden nämlich in ber Normandie je im Oktober als 31/2= ober 41/2jahria gekauft und kommen folglich erft als 4- ober Sjährig zur Bermenbung als Beschäler. Allerdings gestat. ten leiber in vielen Rantonen bie biesbezüglichen Borschriften Zjährige Hengste zur Zucht zu ge= brauchen; ja es ist schon bei eibg. Pferdeausstele lungen vorgekommen, bag folde als Beichaler pramirt und gang rationell aufgezogene vom gleis den Alter, die noch nicht zur Bucht verwendet worben find, als Fohlen behandelt murben. Die Preise ber einen Kategorie betragen 100-400 Fr., die der anderen nur 50—150 Fr. — In richtiger Burbigung ber mit ber Aufzucht junger Hengste verbundenen großen Schwierigkeiten bestehen Hengstfohlenhöfe. Der eidgenöffische in Thun ift f. 3. junachft ber Importation von Anglo-Rormanner= hengsten geopfert worben. Denn ber bamalige Pferbezuchtfrebit von nur 24,000 fr. hatte nicht jur Befriedigung ber gablreichen Begehren nach solden Beschälern und zum Unterhalt bes Fohlen- inicht geubt marb — baher zu Enbe bes Jahres

hofes hingereicht. - Die Zeit ift nicht mehr fern, wo man ber Wieberherstellung besfelben rufen wird.

Die Beffen in ben Feldzügen in ber Champagne, am Maine und Rheine mahrend ber Jahre 1792, 1793 und 1794. Gin Beitrag gu beut. fcher, fowie insbesonbere zu heffischer Rriegs= geschichte. Mit Anlagen und vier Blanen. Bearbeitet burch Maximilian Freiherrn von Ditfurth, weiland durfürftlich heffischer Beneralftabsoffizier. Mus bes Berfaffere Nachlaffe berausgegeben. Marburg, 1881. R. G. GIwert'iche Verlagsbuchhandlg. gr. 8°. 446 S. Preis Fr. 8. 70.

#### (Schluß.)

Es wird sobann erzählt, wie Generallieutenant von Biesenrodt bas angeblich von ben Frangofen befette Robleng burch einen Sanbstreich zu nehmen versuchte, bazu bie nothigen Anordnungen traf, boch ben Ort vom Feinde nicht befett fand.

Die nachfte Beit murbe nun benutt, Baffen, Ausruftung, Bekleibung wieber in Stand zu ftellen. Gute Verpflegung trug bas ihre zur Wiebererholung ber Regimenter bei.

Der britte Abschnitt behandelt die Anstalten ber inneren Landesvertheidigung Hessens wider Cu= ftine's Borftog, sowie die Eröffnung des offensiven Berfahrens bis 1. Dezember 1792.

Der vierte Abidnitt ift ber Erfturmung Frankfurts am 2. Dezember 1792 burch bie Heffen und ben nächsten Begebenheiten bis zum Bezug ber Winterquartiere gewibmet. Erstere Unternehmung ist interessant, boch ba ber Auszug bereits über alle Magen lang geworben ift, muffen wir auf beren Sfiggirung vergichten.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt fich mit ben Borfällen mährend ber Winterquartiere und ben Rriegs= ruftungen. Er umfaßt bie Beit vom 17. Dezember 1792 bis 22. März 1793.

Der fechste Abschnitt behandelt ben Zeitraum vom 22. März bis 31. August 1793. Das wich= tigfte Ereigniß ift bie Ginfdliegung und Belagerung von Mainz.

Der fiebente Abschnitt: Die Thaten und Schickfale der heffen-kaffel'schen leichten Truppen beim preußischen und ofterreichischen Rheinheer vom April 1793 bis Januar 1794.

Der achte Abschnitt handelt von ben Kriegsruftungen ber Reichsftanbe, ben Unftalten ber Landesvertheidigung in heffen bis zu bem Abichluß bes Baster Conber-Friebens.

Un einer Stelle fpricht fich ber Berfaffer wie folat aus:

"Schon bei ben Vorbereitungen zum Felbzuge in die Champagne mar es namlich fcmerglich empfunben, wie die Berichleuberungen bes toniglichen Sofhaltes bie von Friedrich bem Großen gefammelten Schate vergenbet hatten. Diefelben fanben fich - ba in Preugen bie heffische scharfe Unterscheidung zwischen fürstlichem und Landesvermögen jenes verungludten Buges, bann burch bie Mainger Belagerung u. f. w., zumal aber auch burch Beftechung und Ertauf polnifder Stimmen.

Da nun ein an sich nicht unbilliger Antrag Breugens beim Reichstage ju Regensburg: minde. ftens jene Belagerungstoften aus allgemeiner Reichs= Feldzugstaffe erfett zu erhalten, teinen Unklang fand, so sah fich Friedrich Wilhelm II. - ber am 8. November 1793 aus Polen wieder nach Berlin zurudgekehrt mar - veranlagt, vom Raifer, anstatt vom Reiche - eine jahrliche Subsibie von 3 Millionen Gulben, ober anftatt beffen ofterreichisch Schlefien als Pfand zu verlangen. Underen Falles muffe er feine Truppenmacht am Rheine auf bie Starte bes gewöhnlichen Reichs=Buzuges verringern.

Dak ber Kaifer auf solches Ansinnen nicht eingeben tonne, mo Defterreich noch meit großere Opfer benn Preugen gebracht hatte und fortmahrend brachte, lag auf ber Sand. Rlar mar ja langft, bag jener Ausbruch frangofifcher Staats= ummalzung und entzügelter Leibenschaften nicht mit gewöhnlichen Mitteln bes Reichsheeres betampft werben möchte, bag es außerorbentlicher Unftrengungen bamiber beburfe.

Da nun auch Rugland und England sich zu Berlin verwandten, so fam eine Bereinbarung babin ju Stanbe, daß Preugen vorerft noch mit biefer Magregel Unftand nehme, bagegen aber Defterreich versuchen folle, die Reichsftanbe gur Bahlung von Subsidien in Geld und Lieferungen ju bewegen. Much folle bezüglich biefer Leiftungen, megen bes bringenben Beburfniffes, bas preugische Beer porzüglich berücksichtigt merben.

Was bie großartige Wibmung bes Raifers an bes Reiches Sache insonbers angeht, fo hatte ber= felbe jest noch entschiedener von ben tragen Reichsftanben bie Aufftellung eines eigenen ftarten Reichs. heeres unterm Befehle bes Bergogs von Sachfen-Teichen verlangt, und ein allgemeines Reichsaufgebot, ben Bolfsbann, geforbert.

Wir muffen ben klaren Blick bes Raifers Franz in jener angftlichen verzopften Beit bewundern, ber bas einzig Richtige erkannte: bie Frangofen mit beren eigenen Waffen zu befämpfen, nämlich Bolt gegen Bolt aufzubieten und in's Welb zu führen.

Durch allgemeine Bolksbewaffnung in Borber-Defterreich, im Breisgau u. f. m. ging ber Raifer mit gutem Beispiele selber voran. Der Landgraf von heffen und ein Theil schwäbischer Rreisstande folgten alsbalb nach.

In Preußen ward foldes jeboch hochft migfällig betrachtet und zwar aus mehrfachem Grunde. Jene Gesinnung ber Treue gegen bas angestammte Fürftenhaus, wie folde in ben öfterreichifden Erblanden und in heffen fast ohne Ausnahme vorhanben war — wo ber Herricher getrost sein haupt in bes geringsten Unterthanen Schoß legen burfte - fehlte in ben preußischen Bevollerungen bamals nahezu ganglich. Dies zu erklaren, murbe hier allzu

1793 vollende ericopft: burch bie großen Summen jeigenen, burch harten Druck barnieber und in Unmundigkeit erhaltenen Bolte Baffen in die Sand ju geben. Wir erinnern uns bier, wie icon im Movember 1792 ber preußische Gefandte zu Raffel einen Berfuch machte, im Landgrafen ichnobes Digtrauen gegen fein treues Bolt zu erwecken.

> Jest tam ein anberes hinzu. Den Raifer an bes Reiches Spipe zu feben, bas beutsche Bolt in gewaltigem Aufschwunge wider Frankreich, folden Gebanken, ber allerdings kunftige Schmach von uns abgehalten hatte, ben vermochte man am allers wenigsten zu Berlin zu ertragen. Bas mare mohl aus jener, nach allen Strichen ter Windrose beeinflußten, beftechlichen und beftochenen Ramarilla geworben!

> Demgemäß marb bann auch in ber Mitte Rebruars 1794 Rriegsminister Graf Schulenburg und Graf Barbenberg an den Reichs-Ergtangler: Chur. fürsten von Mainz, nach Afchaffenburg entsenbet, um jene Absichten des Kaifers burch die Darftellung zu hintertreiben : welch gefahrliche Folgen folch allgemeine Bolksbewaffnung nach fich ziehen tonne; und wie burch biefe Magregel jedes Kalles bie Unterhaltungsmittel für die regelmäßigen Streit. frafte geschmälert murben. Gleichzeitig follten fic jene Manner aber auch burch Sonderverhandlungen mit einzelnen Reichsftanden bahin bemuben, bag vorzüglich nur preußische Truppen auf Rosten bes Reiches Unterhalt und Berpflegung gewonnen. Alfo z. B. öfterreichische nicht, obwohl folche boch in gang anderer Beife icon in biefem beutschen Rampfe geblutet hatten !

> Die Berliner Abgefandten übergaben bem Churfürsten von Mainz unter Anderm ein eigen= handiges Schreiben bes Ronigs, worin berfelbe bemerfte:

> Dag unter allen Bertheibigungsmitteln ein alle gemeines Bolksaufgebot - an fich icon außerft gefährlich und über Alles bedenklich - auch bas Mulerungulaffigfte fei, weil es fich burchaus nicht mit ber Art und Beife vereinbaren laffe, wie bas preugische Beer bie Reichsvertheibigung zu führen beabsichtige.

> Mithin mußte bes Raifers Gebante zu unfehl= barer Folge haben, daß bie preußischen Truppen ganglich vom Rriegsschauplate gurudgezogen murben. (Also auch bas pflichtige Reichs-Triplum !?)"

> Ferner wird bann von der Uebereinkunft Breufens mit England und Holland berichtet:

> "Der Berliner Sof verpflichtete fich, gegen Bahlung von 400,000 Pfund Sterling und eine monatliche Subfibie von 50,000 Pfund, auf benienigen Buntten 62,000 Mann zu unterhalten, mo foldes von beiben Seemachten erheischt merbe.

> Wie menig Preußen auch biefen neu übernom. menen Berbindlichkeiten nachkam, und von nun an eigentlich weder bem Reiche noch seinen Gold= gebern gerecht ward, ist bekannt, und bilbet ein recht trubes Blatt in ber Beschichte. . .

So geschah, daß mahrent in Frankreich riefenhafte Wehre und Angriffsanstalten ihre Vollendung weit abfuhren; genug, man furchtete fic, bem ober vermehrte Ausbilbung fanben, bie Berbunbeten bis ju Anfang Mai - jumal megen ganglicher | veranlagten und bie ftrenge Beftrafung ber foul. Unberechenbarkeit etwaiger preugischer Mitmirkung - noch nicht babin gelangt maren, für ben geld= gug am Rheine auch nur irgend melde Bereinbarung zu treffen. Dieg ift aber befto mehr zu beklagen, als - trot aller anfänglich gehegter Beforgniffe - gerabe bier bie Umftanbe fur bie beutschen Baffen vielleicht niemals gunftiger gemefen fein möchten. Denn beibe frangofifde Beere : ber Mofel und des Rheines waren jest wieder burch bebeutende Entsendungen nach den Niederlanden sehr geschmächt. Die Frangofen hatten vom erften Augenblicke an es trefflich verstanden, die Unthatigfeit ber Breugen fich zu Rugen zu machen."

Der Berfaffer fahrt bann fort :

"Da eben in diesem Feldzuge (1794) die Breuken noch weniger benn im Borjahre geleiftet, und meber ihren in ben Niederlanden übernommenen Ber. pflichtungen genügt, noch aber beim Reichsheere befriediget hatten, fo mar ichlieglich von ben Geemachten die Subsidien-Bahlung eingestellt. Nicht nur nämlich, bag preußischerfeits biefen verschwiegen mar, wie anftatt ber im hager Bertrage festgefetten und bezahlten 62,000 Mann, nur gegen 40,000 Mann vorhanden maren, so marb auch, — was 3. B. Magenbach in feinen Denkmurdigfeiten felber eingesteht — Lord Malmesbury sammt ben ibn begleitenden Mufterungsherren : bem englischen Generale Lord Cornwallis und bem hollanbifden Generale Rintel, burch unrichtige Starte-Liften in Täuschung erhalten.

Indessen also jene Gelber nicht mehr flossen, hatten gerade zu felber Zeit die preufischen Waffen in mehreren Gefechten mit polnischen Aufftanbifden empfinbliche Unfalle erlitten. Somit fehlte vollenbs jeglicher Untrieb, am Rheine feine Schuldigkeit gu thun, und mußte Alles bies befto mehr bagu bei= tragen, ben - trop aller Berficherungen : jum Reiche stehen zu wollen — niemals gang abgebrochenen Friedensverhandlungen Preugens mit den jeweiligen frangofischen Machthabern neue Nahrung zu geben.

Da also Möllenborf alles linksrheinische Gebiet preisgegeben hatte, fo veranlagte bies auch ben Reichs-Relbherrn: ben Herzog von Sachsen-Tefchen, alle noch an linkem Ufer befindlichen Abtheilungen bes österreichischen Beeres ebenfalls ans rechte zurudzuziehen, und folde eine Gurtele-Stellung von Bafel bis Gernsheim bin nehmen zu laffen.

Un linker Seite bes Rheines blieben nur noch bie Rheinschanze bei Mannheim, Mainz und Rheinfels von ben Deutschen befett."

In dem Winter 1794-95 murde von Preußen über einen Frieden mit Frankreich verhandelt. Diefer tam zu Stanbe. .

"Preußen übernahm ausbrücklich und verpflichtete fich Frankreich gegenüber, alle innerhalb diefer Linie, rechts bes Maines gelegene beutsche Staaten gur Beobachtung ber Neutralität im Reichstriege, b. h. zum Verlaffen ber deutschen Sache zu zwingen."

In bem Anhang I werden ausführlich bie Berhaltniffe, welche die Raumung ber Beste Rheinfels | vertiefen muß. Darauf gestützt erscheinen uns bie

bigen Befehlshaber erzählt.

Unhang II berichtet über bie Schicksale heffischer Rriegsgefangener in Frankreich und frangofischer in heffen. Ueber Lettere wird u. A. berichtet: "Schon im Laufe bes Jahres 1793 maren einige frangofische Offiziere - gegen Berpflichtung nicht miber bie Berbunbeten ju bienen, fomie gegen Ruderstattung bes empfangenen Golbes - nach Frankreich entlassen. "Das Gerücht — bemerkt eine Note - daß solche ihr Wort gebrochen und fofort beim Beer ber Byrenden thatigen Dienft geleiftet hatten, erweiset sich nach urfundlichen, hand. fdriftlichen Nachrichten als unbegrunbet."

Nach ben Erfahrungen, welche bie Deutschen 1870/71 mit ben gefangenen frangofifden Offizieren machten, icheint bie Ehrenhaftigkeit in ber frangofficen Armee feit ber Sansculottenzeit gerabe feine Fortidritte gemacht zu haben.

Unhang III bringt einige Erganzungen und Berichtigungen eines andern Werkes best gleichen Berfassers: Die Heffen in ben Feldzügen 1793-95 in Flandern, Brabant, Solland und Weftphalen (erschienen 1839/40!)

Es folgen bann noch einige Beilagen und bie Plane; lettere find hubich ausgeführt.

Das Buch ift, wie ber Auszug gezeigt haben burfte, intereffant und bietet manche merthvolle Aufschluffe. Militarbibliotheten und benjenigen, welche fich fur bas Studium ber Revolutionstriege besonders interessiren, fann der Unfauf empfohlen werben.

Cours de topographie à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes (armée active, réserve, armée territoriale.) Ouvrage rédigé conformémentaux programmes officiels du 30 septembre 1874 par A. Laplaiche, commissaire de surveillance administrative des chemins de fer, attaché au contrôle de l'exploitation du réseau de l'est, officier de l'ordre royal de la couronne de roumaine, professeur de la société de topographie de France etc. etc. Quatrième édition. Paris et Limoges, imprimerie Henri Charles-Lavauzelle.

Den Erfahrungen, welche bie Frangofen im Rriege 1870/71 fo theuer bezahlten, verbankt bas vorliegenbe Werklein feine Entstehung.

In 2 handlichen Bandchen behandelt basfelbe bas Rartenlesen, die Erstellung ber Rarten (Aufnahmen) und die Rekognoszirung. Der Stoff ist gut und namentlich ausführlich behandelt. Ja wir sind fast geneigt — in Rūcksicht auf rein militarische Berhaltniffe - bie Behandlung als eine zu ausführliche anzusehen; benn mir geben von bem Standpunkte aus, bag bem gebilbeten Offizier in biefer Richtung etwas geboten merben foll, mas er fur ben Felbgebrauch vermerthen fann, ohne bag er fich in mathem. Abhandlungen Abhandlungen über topographische Aufnahmen zu | Wege zu vollziehen, schlägt ber Verfasser solche nach theoretisch, zu weitläufig, mahrend wir bas lette Rapitel über Retognoszirungen ausführlicher behandelt miffen mochten.

Ravalleriftifche Berfuche von Sann von Wenhern, Oberft und Rommandeur bes 1. fcblef. Dragonerregiments Dr. 4. Mit 19 Zeichnungen. Berlin 1885. Richard Wilhelmi.

Der Berfaffer übergibt biefe Schrift ber Deffentlichkeit, weil es feine Ueberzeugung ift, bag ben gesteigerten Anforderungen bei ben größern Ueb= ungen nur burch eine rationelle Detail-Ausbildung entsprochen merben fann, bei melder ber Sauptwerth auf die geiftige Entwidlung bes Mannes gelegt wirb.

Und wirklich find die praktischen Uebungen und bie Daten, melde bie Bahnreiterei, ben theoretischen Unterricht, bie Mus= bilbung ber Estabron im Detail und ben prattischen Felbbienft beichlagen, außerft werthvoll und in hohem Dage bagu angethan, ben einzelnen Mann gur Gelbft= ftanbigkeit zu erziehen. - Die Schrift bat fur Ravallerieoffiziere einen unbestreitbaren Werth. A

Das Exerzierreglement ber Raballeric. Gine Stubie von v. B.= N. Mit 4 Zeichnungen, Berlin 1885. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis 80 Cts.

Obicon bem Titel ber vorliegenden Schrift nur bie Unfangsbuchstaben bes Berfaffers beigefest find, fo glauben wir boch nicht irre zu gehen, wenn wir in bemfelben einen um bie militarifche Literatur, speziell in kavalleristischer Richtung, verbienten Offizier vermuthen.

Bon bem Grundfate ausgehend, bag ein Ererzierreglement ber Ravallerie die Baffe bis zu ihren größten Berbanben hinauf fur bie Thatigkeit in ber Schlacht vorbereiten foll und zwar in einfachfter und zwedmäßigster Beife, pruft ber Berfaffer auf Grund langjähriger Erfahrungen, sowie im Sinblid auf die Borichriften anderer Armeen bas Reglement vom 5. Juli 1876 und fagt, bag basfelbe im Allgemeinen burchaus ben Anforderungen ent= ipreche, wie bies bereits burch ben Berlauf mehrerer Uebungen von Kavalleriedivisionen konstatirt worden fei, daß aber in manchen Bunkten fich Ber= befferungen, die fich aus den bisherigen Erfah= rungen ergeben, mit Nugen anbringen ließen.

Mit ben Berbefferungen, die ber Berfaffer anführt, sind wir vollständig einverstanden, benn sie tragen zu mesentlichen Bereinfachungen bei. Wir führen einige berfelben an.

Als besonderen Borzug, den bas oben ermähnte Reglement gegenüber anderen hat, ftellt ber Ber= faffer ben Gebrauch ber Signale hin, fügt aber unter Begrundung bei, daß man fich barin eine "weise Beschrantung" auferlegen foll.

Um sobann bie Aufmariche auf bem furzeften

beiben Seiten por.

Die Bewegungen nach ber halben Flanke mochte er vereinfacht feben und feine biesbezüglichen Borichlage find geeignet, die Estabronstommandanten selbstständiger zu machen, sowie ben Regimentstom= manbeuren zu ermöglichen, ihre Aufmerkjamkeit mehr bem Terrain und bem Feinde zuzuwenden.

Infanterie und Artillerie muffen überrascht werben, wenn die Reiterei Erfolg haben will; bes. wegen municht ber Berfaffer, bag man im Estabronsverbande in der Regel die Kommandos der Zugführer in Fortfall bringen foll. Zu viele Kommandos und Signale schläfern zudem die Truppen

Schlieflich empfiehlt ber Berfaffer noch einige Bewegungen, deren Ginführung die Beweglichkeit erhöht, sowie strategische Kavalleriemanöver nach Art der in Rugland stattgehabten.

Die Schrift ift gut, wir empfehlen fie beftens.  $\mathbf{M}$ .

# Eidgenoffenfcaft.

- (Cidgenöffisches Militärftrafgeset.) Seit bem 29. Juli tagt in Rigio-Raltbad die Kommission des Nationalrathes zur Berathung eines neuen Militarftrafgefetes. Anwefenbe Mitglieber ber Rommiffion find bie Berren: Bubberger, Brofi, Geilinger, Grand, Sochstrager und Ruffy. An ben Berathungen nimmt herr Bunbeerath Ruchonnet, ale Chef bes eibgenöffischen Juftigbepartemente, Theil. Befanntlich hat ber Stanberath ben Ente wurf bes Bunbeerathes ju einem neuen Militarftrafgefchbuch burchberathen und bilbet nun bie ftanberathliche Borlage bie Grundlage ber Rommiffionals Berathung.

Die Rommiffion bes Nationalrathes hat laut "Baterland" nicht unwesentliche Beranberungen am Entwurfe bes Stanberathes vorgefchlagen. Folgendes find bie bis jest angenommenen Abanberungen : 1) Der Entwurf bes Stanberathes fannte feine Berjahrung ber Strafflage bei Berbrechen, die mit bem Tobe bestraft werben fonnen, mabrend bie Rommiffion auch bei tobess wurdigen Berbrechen die Berjahrung bes Rlagrechte nach Ablauf von 20 Jahren eintreten laffen will. 2) Beim Duell mit tobte lichem Ausgang ober Rorperverlegung beichloß ber Stanberath Beftrafung mit Befangniß, wobei auch bie Sefundanten, Mergte und Kartelltrager, überhaupt alle Theilnehmer boftraft werben follen. Rach bem Befchluffe ber Mehrheit ber nationalrathlichen Rommiffion find Die Setundanten, Mergte und übrigen Theilnehe mer am Duell ftraffos. 3) Rach Art. 40 bes ftanberathlichen Entwurfes ift bie Branbftiftung ftraflos, wenn ber in Brand geftedte Gegenstand Eigenthum bes Branbftiftere ift und babei für Dritte weber in ihrer Perfon noch in ihrem Bermogen Bes fahr vorhanden war. Diefe Bestimmung - welche offenbar alle polizeilichen Anordnungen im Feuerlofchwefen ftort und gefährbet - wurde gestrichen. 4) Rach Entwurf bes Nationalrathes muß in allen Fallen, wenn eine Divifion in Dienft berufen wirb, auch bas gefammte Militargericht - als Schlachtenbummler einberufen werber. Dieje Bestimmung wurde gestrichen und burch bie erfett, bag ber Aubitor einterufen, bas Rriegegericht auf Bifet geftellt und bann nothig werbenben Falles einzuberufen ift. 5) Beftellung bes Rriegsgerichte. Dasfelbe befteht nach bem Borfchlage ber Rommiffion aus einem Großrichter (Brafibent), vier Richtern, acht Grfagmannern, einem Aubitor (Antlager) mit Bertreter und einem Berid tofchreiber. Der Grofrichter, Aubitor und beffen Stellvertreter werden aus bem eitgenöffischen Juftigftab gewählt; bie Richter, Suppleanten und ber Berichtsichreiber aus ben Offigieren bes betreffenben Divifionstreifes und zwar auf